

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98)

Der Landtag möge beschließen:

Artikel I

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

Nach der Inhaltsangabe zu Artikel 95 wird folgende Inhaltsangabe eingefügt:

"Art. 95 a - Trennung von Amt und Mandat"

2. Art. 95 a erhält folgenden Wortlaut:

"Art. 95 a - Trennung von Amt und Mandat

(1) Die Minister dürfen kein Landtagsmandat ausüben.

(2) Das Landtagsmandat eines Ministers ruht während der Amtszeit als Minister.

(3) Das Wahlgesetz bestimmt, wer das Mandat eines Ministers während der Zeit des Ruhens ausübt."

Artikel II:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Datum des Eingangs: 03.03.2000 / Ausgegeben: 06.03.2000

Begründung:

Die Staatsgewalt wird vom Volk durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Das Wesen der Gewaltenteilung besteht in der Trennung der verschiedenen Organe und ihrer Aufgabenerfüllung. Der Sinn der Gewaltenteilung besteht gerade darin, die wechselseitige Begrenzung und Kontrolle der Machtausübung der verschiedenen Organe zu sichern.

Die vollziehende Gewalt liegt gemäß Art. 2 Abs. 4 S. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg in den Händen der Landesregierung, der Verwaltungsbehörden und der Selbstverwaltungsorgane.

Ausfluß der Gewaltenteilung ist auch die sogenannte Inkompatibilität (Verbot der Ämterhäufung, personelle Gewaltenteilung).

Die Bundesländer Bremen und Hamburg haben in der Landesverfassung für eine strenge Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) von Amt und Mandat entschieden. Die Mitglieder des Senats dürfen nicht gleichzeitig dem Parlament angehören. Dieses Prinzip der personellen Gewaltenteilung soll nach Auffassung der DVU-Fraktion auch im Land Brandenburg eingeführt werden. Die Regierung ist als Spitze der Verwaltung vom Parlament abhängig.

Verwaltung und Rechtsprechung sind an die vom Parlament verabschiedeten Gesetze gebunden.

Die Regierung hat verschiedene Einflußmöglichkeiten auf das Parlament, insbesondere durch das Recht der Gesetzesinitiative.

Die Teilung der Gewalten ist für das Grundgesetz ein tragendes Organisations- und Funktionsprinzip. Das Parlament kontrolliert die Landesregierung.

Wenn Minister gleichzeitig Abgeordnete sind, dann ist die Kontrollfunktion des Parlaments eingeschränkt. Die Kontrolle übt dann nur noch die Opposition aus, aber nicht mehr das Parlament insgesamt.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende